

Berücksichtigung der Notwendigkeit, die Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben sicherzustellen, auf breiter Grundlage beruhende, repräsentative Institutionen aufzubauen.

In dieser Hinsicht und unter Hinweis auf die Treffen des Rates mit somalischen Parteien am 25. Mai 2011 in Nairobi fordert der Rat die Übergangs-Bundesinstitutionen auf, umfassende Konsultationen mit anderen somalischen Gruppen, einschließlich der lokalen und regionalen Verwaltungsbehörden, zu führen und eng mit den Ländern der Region, den Regionalorganisationen und der gesamten internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten. Er begrüßt das bevorstehende Konsultativtreffen unter Beteiligung der Übergangs-Bundesinstitutionen und aller somalischen Interessenträger, auf dem ein von den Übergangs-Bundesinstitutionen umzusetzender

Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die Auswirkungen der derzeitigen Dürre und Hungersnot, es nachdrücklich verurteilend, dass bewaffnete Gruppen in Somalia gezielt humanitäre

3. *ist außerdem der Auffassung*, dass jeder über Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab laufende nichtlokale Handel, der eine finanzielle Unterstützung für eine benannte Einrichtung darstellt, den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in Somalia bedroht und dass daher Personen und Einrichtungen, die diesen Handel treiben, von dem Ausschuss benannt und den mit Resolution 1844 (2008) festgelegten gezielten Maßnahmen unterworfen werden können;

4. *fordert* die Übergangs-Bundesregierung *auf*, zu erwägen, den großen Handelsschiffen jeglichen Handel mit den Häfen unter der Kontrolle von Al-Shabaab zu untersagen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit hilfebedürftige Personen in ganz Somalia rasch humanitäre Hilfe erhalten können, unterstreicht seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, fordert alle Parteien und bewaffneten Gruppen nachdrücklich auf, durch geeignete Schritte die Sicherheit des humanitären Personals und der humanitären Hilfsgü-

h) im Hinblick auf mögliche künftige Maßnahmen seitens des Rates einen Entwurf einer Liste derjenigen Personen und Einrichtungen, die innerhalb und außerhalb Eritreas die in Ziffer 15 *a)* bis *e)* der Resolution 1907 (2009) beschriebenen Handlungen begehen, sowie derjenigen, die sie aktiv unterstützen, zu erstellen und diese Informationen dem Ausschuss vorzulegen, sobald er dies für angezeigt hält;

i) auch weiterhin Empfehlungen auf der Grundlage ihrer Untersuchungen, der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1425 (2002) vom 22. Juli 2002 und 1474 (2003) vom 8. April 2003 ernannten Sachverständigengruppe⁹⁰ sowie der vorausgegangenen Berichte der gemäß den Resolutionen 1519 (2003)⁹¹, 1558 (2004)⁹², 1587 (2005)⁹³, 1630 (2005)⁹⁴, 1676 (2006)⁹⁵, 1724 (2006)⁹⁶, 1766 (2007)⁹⁷, 1811 (2008)⁹⁸, 1853 (2008)⁹⁹ und 1916 (2010)⁸⁹ ernannten Überwachungsgruppe abzugeben;

j) mit dem Ausschuss bezüglich konkreter Empfehlungen für zusätzliche Maßnahmen eng zusammenzuarbeiten, um die Einhaltung der Waffenembargos gegen Somalia und Eritrea sowie der in den Ziffern 1, 3 und 7 der Resolution 1844 (2008) und den Ziffern 5, 6, 8, 10, 12 und 13 der Resolution 1907 (2009) betreffend Eritrea verhängten Maßnahmen insgesamt zu verbessern;

k) bei der Feststellung von Bereichen behilf

9. *beschließt*, dass die den Mitgliedstaaten in Ziffer 3 der Resolution 1844 (2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder Programme, humanitäre Hilfe leistende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung und ihre Durchführungspartner, darunter die bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die an dem Konsolidierten Hilfsappell der Vereinten Nationen teilhaben.